



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Winhart AfD**
vom 21.02.2023

Vorfälle in Forstern am 07.08.2021

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Kundgebungen gegen das Sommerfest der AfD am 07.08.2021 in der Gemeinde Forstern (Landkreis Erding) wurden durch das Landratsamt genehmigt (bitte nach Datum der Genehmigung auflisten)? 2
2. Welche Kundgebungen gegen das Sommerfest der AfD am 07.08.2021 in der Gemeinde Forstern (Landkreis Erding) wurden ungenehmigt durchgeführt (bitte nach Datum auflisten)? 2
- 3.a) Welche Kundgebungen gegen das Sommerfest der AfD am 07.08.2021 in der Gemeinde Forstern (Landkreis Erding) wurden spontan durch Polizeibeamte genehmigt (bitte nach Datum der Genehmigung auflisten)? 2
- 3.b) Wie wurde dabei die Verkehrssicherungspflicht durch die Beamten eingeschätzt? 2
- 3.c) Wurde dabei den Teilnehmern ein Versammlungsort ohne Verkehrsgefährdung zugewiesen? 2
4. Verletzt die Gemeinde Forstern mit ihrer Veranstaltung „Forstern ist bunt“ am gleichen Tag mit einseitig AfD-kritischen Beiträgen ihr Neutralitätsgebot? 3
- 5.a) Welche Dienstaufsichtsbeschwerden wurden bezüglich der Anti-AfD-Veranstaltungen bei der Polizei, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, der Regierung von Oberbayern und dem Landratsamt gestellt? 3
- 5.b) Wie wurden diese Dienstaufsichtsbeschwerden verfolgt und beurteilt? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 21.03.2023

- 1. Welche Kundgebungen gegen das Sommerfest der AfD am 07.08.2021 in der Gemeinde Forstern (Landkreis Erding) wurden durch das Landratsamt genehmigt (bitte nach Datum der Genehmigung auflisten)?**
- 2. Welche Kundgebungen gegen das Sommerfest der AfD am 07.08.2021 in der Gemeinde Forstern (Landkreis Erding) wurden ungenehmigt durchgeführt (bitte nach Datum auflisten)?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird davon ausgegangen, dass unter Kundgebungen im Sinne der Fragestellung Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) zu verstehen sind.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass für Versammlungen in diesem Sinne keine Genehmigungs-, sondern lediglich eine Anzeigepflicht unter den Voraussetzungen des Art. 13 BayVersG besteht.

Dem zuständigen Landratsamt Erding und dem Polizeipräsidium Oberbayern Nord sind für den genannten Zeitraum keine anzeigepflichtigen Versammlungen im Sinne des BayVersG bekannt.

- 3.a) Welche Kundgebungen gegen das Sommerfest der AfD am 07.08.2021 in der Gemeinde Forstern (Landkreis Erding) wurden spontan durch Polizeibeamte genehmigt (bitte nach Datum der Genehmigung auflisten)?**
- 3.b) Wie wurde dabei die Verkehrssicherungspflicht durch die Beamten eingeschätzt?**
- 3.c) Wurde dabei den Teilnehmern ein Versammlungsort ohne Verkehrsgefährdung zugewiesen?**

Die Fragen 3a bis 3c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gemeinde Forstern wurde im zugrundeliegenden Zeitraum mehrfach durch Polizeikräfte der Polizeiinspektion Erding bestreift. Die Streifenfahrten verliefen jeweils ohne besondere Vorkommnisse. Ein polizeiliches Einschreiten war insofern nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. Verletzt die Gemeinde Forstern mit ihrer Veranstaltung „Forstern ist bunt“ am gleichen Tag mit einseitig AfD-kritischen Beiträgen ihr Neutralitätsgebot?

Das Neutralitätsgebot staatlicher Organe im politischen Wettbewerb auch außerhalb von Wahlkampfzeiten dient der Erhaltung der politischen Chancengleichheit von Parteien und ist in Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich verankert. Negative Bewertungen einer politischen Veranstaltung einer Partei durch staatliche Organe, die abschreckende Wirkung entfalten und dadurch das Verhalten potenzieller Veranstaltungsteilnehmer beeinflussen können, können daher nach der Rechtsprechung in das Recht der betroffenen Partei auf Chancengleichheit eingreifen. Das Neutralitätsgebot gilt dabei auch für die kommunale Ebene.

Bei der Veranstaltung „Forstern ist bunt“ handelte es sich um einen von der Gemeinde Forstern im Rahmen des Kinderferienprogramms organisierten Konzernachmittag. Sie wurde als öffentliche Vergnügung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) angezeigt und durchgeführt. Im Rahmen der Veranstaltung wurden die Werte Toleranz, multikulturelle Vielfalt und solidarisches Miteinander betont. Ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot ist nicht erkennbar.

5.a) Welche Dienstaufsichtsbeschwerden wurden bezüglich der Anti-AfD-Veranstaltungen bei der Polizei, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, der Regierung von Oberbayern und dem Landratsamt gestellt?

5.b) Wie wurden diese Dienstaufsichtsbeschwerden verfolgt und beurteilt?

Die Fragen 5a und 5b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zeitraum zwischen Oktober 2021 und Januar 2022 hat sich ein Bürger mehrfach schriftlich an das Polizeipräsidium Oberbayern Nord gewandt. Er beanstandete die Einschätzung der Polizeiinspektion Erding, wonach die während des hier thematisierten AfD-Sommerfests stattfindende Veranstaltung „Forstern ist bunt“ entgegen seiner Ansicht als Veranstaltung und nicht als Versammlung im Sinne des BayVersG gewertet wurde. In diesem Zusammenhang monierte er ferner, dass durch die eingesetzten Polizeikräfte nicht die im Rahmen einer Versammlung üblichen polizeilichen Maßnahmen getroffen wurden. Das Polizeipräsidium Oberbayern Nord prüfte das Anliegen des Beschwerdeführers und antwortete diesem schriftlich. Ein Fehlverhalten der betreffenden Polizeibeamten war nicht zu erkennen.

Im Unterschied zur Beschwerde gegen die fachliche und rechtliche Behandlung eines Vorgangs durch eine Behörde richtet sich eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das persönliche Verhalten eines konkreten Beschäftigten der Behörde. Weder beim Landratsamt Erding noch bei der Regierung von Oberbayern sind derartige Dienstaufsichtsbeschwerden eingegangen. Auch im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sind in diesem Zusammenhang keine Eingänge von Dienstaufsichtsbeschwerden zu verzeichnen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.